

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 46.

Samstag den 17. April

1841.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 500. (2) Nr. 8006.

K u n d m a c h u n g.

Bei jedem der landesfürstlich provisorischen Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld und zu Oberlaibach ist eine Actuarsstelle II. Classe, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., und bei der Bezirksobrigkeit der montanistischen Staatsherrschaft Idria, die Steuer-Einnehmer = zugleich Actuars = Stelle, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl., ein Holzgeldbeitrag von 24 fl. und die Verpflichtung, eine Caution von 1000 fl. zu erlegen, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stellen wird hiemit der Concurus mit Folgendem ausgeschrieben: 1) Haben jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit den juridischen Studien = Zeugnissen auszuweisen, wobei diejenigen, welche sich zugleich auch über abgelegte practische, politische sowohl, als auch Justiz- und Criminal-Prüfungen auszuweisen vermögen, vorzüglich werden berücksichtigt werden. — 2) Müssen die Competenten um die Idrianer Steuer-Einnehmerstelle insbesondere die erforderliche Gewandtheit im Rechnungsfache darthun, sämtliche Competenten aber Beweise 3) über ihr Lebensalter; 4) über einen untadelhaften Wandel; 5) über ihre bisherige Verwendung; 6) über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache beibringen, und 7) die Competenten um die Steuer-Einnehmerstelle insbesondere sich auch glaubwürdig über den Umstand ausweisen, daß sie die verlangte Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen; 8) haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den bereits bestehenden Beamten dieser Bezirks-Commissariate verwandt oder verschwägert seyen, endlich 9) sind die dießfälligen durchgehends gehörig belegten Bewerbungsgesuche unmittelbar beim k. k. illyrischen Gubernium längstens

bis 15. Mai l. J., jedoch im Wege der betreffenden Kreisämter, einzureichen. — Laibach am 5. April 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 487. (2) Nr. 7003/1075  
Concurus = Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung des erledigten Lehramtes der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an dem k. k. Lyceum zu Laibach, womit für ersteres ein Gehalt von 600 fl. C. M., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 fl., und für letzteres von 300 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hohen Studienhofcommissions = Decrets vom 27. Februar l. J., 3. 1179, der Concurus, und zwar aus der Kirchengeschichte den 27. Mai 1841, und aus dem Kirchenrechte den 1. Juli 1841 zu Laibach, Wien und Prag abgehalten werden. Diejenigen, welche sich diesem Concurus unterziehen wollen, haben sonach sich rechtzeitig bei dem betreffenden Directorate der theologischen Studien zu melden, und demselben die mit dem Lauffscheine, Moralitäts-, Studien-Zeugnissen und andern Documenten gehörig instruirten Competenzgesuche zu übergeben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 2. April 1841.

3. 490. (2) Nr. 2565.

E d i c t.

Beim k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 500 und 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche, und zwar die bereits angestellten Bittsteller durch ihre vorgesezte Behörde, binnen vier Wochen,

vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Klagenfurter Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in wie fern sie mit einem Beamten dieses Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt den 3. April 1841.

3. 488. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

Mit Beziehung auf die am 5. Mai 1840 bekannt gemachte Allerhöchste Entschliessung, in Folge welcher den Gläubigern der, von den Jahren 1767 und 1799 herrührenden niederösterreich. ständischen Domesticall-Schulden die Einziehung der dießfälligen Obligationen, in die Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld zuerkannt wurde, werden die betreffenden Gläubiger hiermit in die Kenntniß gesetzt: daß nach einer Mittheilung des k. k. Hofkammer-Präsidiums, die mit folgenden Nummern hier nachgewiesenen Domesticall-Obligationen, nämlich: zu 3 per Cent: die Nummern 2 bis einschließig 49; zu 2 per Cent: die Nummern 2 bis einschließig 2230; dann ein Theil der Nummer 2298 in nachfolgenden Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld, nämlich: Serien-Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 162, 176, 182, 189, 194, 197, 205, 210, 215, 256, 257, 459, 461, 463, 466, 467, 468, 470, 472, bereits eingereicht seyen: die Allerhöchste definitive Entschliessung im Betreffe der übrigen, vom Anlehensjahre 1767 bestehenden niederösterreich. ständischen Domesticall-Obligationen aber der im Zuge begriffenen Regulirung der Invasions-Schulden vorbehalten ist. — Die Besitzer der vorerwähnten, mit Nummern nachgewiesenen Domesticall-Obligationen von den Anlehensjahren 1767 und 1799, welche schon derzeit zur Umwechslung gegen verlosbare Obligationen geeignet sind, haben diese Schuldbriefe vom 1. April 1841 angefangen bei der Liquidatur des niederösterreich. ständischen Obergewerkeamtes einzureichen; dieselben erhalten dafür einen Empfangschein, in welchem nebst den Merkmalen der eingereichten Domesticall-Obligationen auch die Zuweisung der dafür zu erhaltenden verlosbaren neuen Obligationen, nebst der Bestimmung des Zeitraumes zur Erfolgslaffung der letzteren angemerkt seyn wird. — Die Besitzer der zweipercetigen, mit den Nummern 2 bis 1074 bezeichneten Domesticall-Obligationen, haben in diesen zur Auswechslung einzu-

legenden Schuldbriefen die förmliche Gession an die Niederösterreichischen drei obern Herren Stände auszudrücken, so wie die Besitzer der übrigen, zur Umwechslung bezeichneten 2 und 3 percentigen Domesticall-Obligationen die Erklärung beizusetzen haben, auf welche Namen die neu auszufertigenden verlosbaren Obligationen auszustellen seyen. — Nach Ablauf des, von der niederösterreich. ständischen Liquidatur in dem Empfangscheine bestimmten Termiues, belieben sich die Parteien unter Vorweisung des erwähnten Empfangscheines, zum Behufe der Empfangnahme der neuen Obligation, und wegen der zur allfälligen Interessenausgleichung von Seite des niederösterreich. ständischen Obergewerkeamtes weiters erforderlichen Liquidatur-Anweisung, wieder daselbst zu melden. — Die Aushändigung der neuen verlosbaren Obligationen wird bei dem niederösterreich. ständischen Obergewerkeamte nur gegen Einziehung der hinausgegebenen Empfangscheine und der so eben genannten Liquidatur-Anweisung erfolgen, auf welchen ersteren der richtige Empfang der neuen Obligationen und der Interessenausgleichung zu bestätigen seyn wird. — Wien am 20. März 1841. — Von dem niederösterreich. ständischen Verordneten-Collegium.

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 475. (2)

Nr. 1610.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch schnelles und unbehutsames Fahren oder Reiten sich ereignen können, werden in Folge hohen Gubernial-Indorfates vom 30. März l. J., 3. 7816, die dießfälligen im II. Theile des St. G. B. über schwere Polizei-Übertretungen enthaltenen Verfügungen nachstehend in Erinnerung gebracht.

k. k. Polizeidirection. Laibach 5. April 1841.

S. 179.

„Das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten in Städten und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das schnelle Fahren nicht untersagt, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.“

§. 180.

„Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider, schnell fährt, in gleichen wenn ein Reit- oder Pferd-

knecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit 14tägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfall ist die Strafe zu verdoppeln."

3. 482. (3) Nr. 1822/IX.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit zur Befehung des erledigten k. k. Tabak- und Stempel-Unterverlages zu Eisnern, der Conkurs, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, bis zum zweiundzwanzigsten Mai 1841 eröffnet, und dieser Unterverlag dem an Verschleißprocenten Mindestfordernden, bei Vorhandenseyn aller zur Verlagsführung erforderlichen nachstehenden gesetzlichen Bedingungen, verlihen werden. — Der genannte Unterverlag ist mit der Materialfassung an den vom Verlagsorte zwei Meilen entfernten Tabak- und Stempel-Districtsverlag in Laß gewiesen. — Der jährliche Verschleiß beträgt nach einem dreijährigen Verschleißdurchschnitte 4748 Pfund Tabak, im Geldwerthe von 2666 fl. 48 kr.; dann an Stämpelpapier 123 fl. 54 kr. Der beiläufige Reinertrag dieses Unterverlages ist bei dem Bezuge einer Provision von 4 % vom Tabakverschleiß, und 1 $\frac{1}{4}$  % vom Stämpelpapierverschleiß der höhern Classen, und 3 % der mindern Classe, in einem Jahr mit 164 fl. 40 $\frac{3}{4}$  kr. ausgemittelt worden. — Den Bewerber wird die Einsichtnahme in den bei der hierämtlichen k. k. Rechnungsabtheilung befindlichen Erträgnisausweis, welcher auf Verlangen auch mitgetheilt wird, jedoch mit dem Bemerkten freigestellt, daß das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragsgebühr keine Gewähr leiste. — Die für diesen Unterverlag zu leistende Caution beträgt vier hundert Gulden C. M., welche entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem für die Verleger gesetzlich bestimmten Annahmswerthe, oder aber durch fideijussorische Hypothekar-Instrumente berichtigt werden kann. — Die Bewerber um diesen Unterverlag haben sich über ihre Großjährigkeit legal auszuweisen, das obrigkeitliche Sittenzeugniß beizubringen, und diese Behelfe ihren, bis zum Eingangs festgesetzten Termin gesiegelt einzusendenden Offerten, deren jedes die Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Bewerbers enthalten, und gehörig gestämpelt seyn muß, zuzulegen. — Die Offerte sind mit der Aufschrift zu versehen: „Offerte für den Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Eisnern.“ — Mit dem Offerte ist zugleich

das Neugeld, im Betrage von vierzig Gulden C. M. im Baren zu übersenden, welches beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautions-Leistung von dem Aerar als Entschädigung eingezogen, im Falle der nicht erfolgten Annahme des Offertes aber dem DepONENTEN sogleich zurückgestellt werden wird. — Am 22. Mai l. J. Mittags 12 Uhr wird sonach bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung die commissionelle Eröffnung der eingelangten Offerte Statt finden. — Die Verpflichtungen des Unterverlegers gegen das k. k. Gefäll und den Districtsverlag, so wie gegen die ihm zugewiesenen Trafikanten und das abnehmende Publikum sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferners wird bemerkt, daß nach Beendigung der am 22. Mai 1841 vor sich gehenden commissionellen Verhandlung, auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen, und ein Gleiches auch bei jenen rechtzeitig eingebrachten Offerten, in welchen die Provisions-Percente vom Tabak- und Stämpelverschleiß nicht abgefordert, der Ziffer nach deutlich angegeben erscheinen, beobachtet werden wird; weiters daß das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- und Emolumenten-Erhöhungs-Ansprüchen kein Gehör geben wird, und dieses freiwillige Uebeeinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wogegen das Gefälls-Aerar keineswegs seinem Rechte entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Schlußlich wird noch bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten seyen, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. April 1841.

3. 486. (3)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Zur neuerlichen Einrichtung eines Zimmers mit 7 Betten für die hierortige Gebäranstalt werden nachbenannte Bettfournituren, Wäschartikel und sonstige Utensilien benöthiget, welche zu Folge der hohen Subernal-Verordnung vom 6. März 1841, 3. 5907, im Licitationswege beigebracht werden sollen, als: 42 Stück feine Leintücher, 42 St. grobe Untergleintücher, 21 St. Kopspölster-Ueberzüge, 21 St. Servieten, 21 St. Handtücher, 28 St. Hemden, 14 St. Schlafrocke, 7 St. Madrasen, 7 St. Madrasen-Pölster, 7 St. Strohsäcke, 7 St. Strohsäcke-Pölster, 7 St.

Sommerkochen, 7 St. Winterkochen, 7 St. schwarze Unterlagkochen, 14 St. leinene Unterröcke, 21 St. große Fatschen, 21 St. kleine Fatschen, 42 St. große Bindeln, 42 St. kleine Bindeln, 42 St. Kinderleintücher, 7 St. grüne tullene Kopfbedeckungen, 7 St. mit Baumwolle gefüllte Kinderdecken, 14 St. Kinder-Strohsäcke, 7 St. Bettstätte von weichem Holz, braungelb angestrichen, 7 St. Bettkasteln von weichem Holz, braungelb angestrichen, 7 St. Kopftafeln, 3 St. Sesseln, 2 St. Leibstühle, 7 St. Spucktrügeln, 7 St. Fußschämel, 7 St. Kinderbettstateln, 7 St. Suppenschalen, 7 St. tiefe Teller, 7 St. flache Teller, 7 St. Eplöffel, 7 St. Messer und 7 St. Gabeln, 1 St. metallenen Leuchter, 1 St. eiserne Lichtscheere, 7 St. gläserne Trinkbecher, 7 St. gläserne Medicinbecher, 7 St. Pantoffeln. — Die dießfällige Licitation wird am 19. April 1841 Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der hierortigen Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction abgehalten werden, wo auch die Muster der erforderlichen Leinwandgattungen und der sonstigen Erfordernisse angesehen werden können. — Direction der k. k. Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten zu Laibach am 10. April 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 485. (3) **E d i c t.** Nr. 595.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird dem seit mehr als 50 Jahren unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Michael Thomashin hiemit erinnert, daß er binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen entweder selbst zu erscheinen, oder diesem Gerichte und dem zur Vertretung seiner Rechte unter Einem bestellten Curator Andreas Jann von Hrovasklibrod von seinem Leben Nachricht zu geben habe, widrigens derselbe für todt erklärt, und dessen Vermögen den legitimen Erben eingewantwortet werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurkfeld den 27 März 1841.

3. 481. (3) **E d i c t.** Nr. 1264.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Weldeck, in die executive Veräußerung der, der Herrschaft Weldeck sub Urb. Nr. 1275 dienstbaren, zu Neumung, sub Haus-Nr. 7 liegenden, dem Andreas Schuschnig gehörigen, und gerichtlich auf 320 fl. G. M. bewerteten Drittelhube, wegen schuldigen Waldschadenersatzes pr. 15 fl. 20 kr., der Commissionskosten pr. 5 fl. 45 kr., und der Executionskosten gewilligt, und seyen hiezu drei Feilbietungstermine, und zwar: auf den 4. März, 3. April und 3. Mai 1841, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Neu-

ming mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Drittelhube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um oder über den Schätzungswert an den Mann gebracht würde, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. Jänner 1841.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 484. (3) **E d i c t.** Nr. 436.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz von Wippach wegen ihm schuldiger 71 fl. 44 kr., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Bouk von Ersel eigentümlich gehörigen, zur Herrschaft Wippach sub Bergrechts-Grundbuchs Tom. I, Nr. 469 dienstbaren, auf 750 fl. gerichtlich geschätzten Weingarten und Decernisse Stranhe, Jama und Valischzhe genannt, im Wege der Execution bewilliget auch seyen hiezu drei Feilbietungstermine, nämlich: für den 6. Mai, 3. Juni und 6. Juli 1841, jedesmal Vormittag in loco Ersel, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Pfandrealityäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hiezu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzungen und den Grundbuchsextract hieramts einsehen. R. K. Bezirksgericht Wippach am 25. Februar 1841.

3. 53. (6) **E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Eskloviz, Wessiger der, zu Idria Haus-Nr. 255 liegenden, der Berg-Cameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 256 dienstbaren Realität, in die Einleitung der Amortisation eines unterm 20. Jänner 1789 auf den Namen eines gewissen Anton Kautschitsch aufgestellten, und am nämlichen Tage sub Fol. 21, Band I, auf diese Realität intabulirten Schuldscheines von 300 fl. gewilliget worden.

Da weder der Tabular-Gläubiger noch dessen allfällige Erben bekannt sind, so wird zur Anmeldung der auf diese Tabularpost zu machenden Ansprüche eine Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem untengesetzten Tage gerechnet, mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn binnen dieser Frist sich Niemand dieser Darlehensforderung wegen melden, und seine Rechte auf dieselbe darthun würde, dieser Schuldschein auf weiteres Ansuchen des obbenannten Realitätbesizers ohne weiteres als amortisirt erklärt, und die Löschungsurkunde ausgefertigt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Idria am 30. Decem-ber 1840.